

**1. Nachtragssatzung  
vom 17.12.2008  
zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
in der Kreisstadt Olpe vom 25.04.2005**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2008 folgende erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe beschlossen:

**Artikel 1**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Olpe vom 15. Juli 2008 erhält die Überschrift der Satzung folgende Fassung:

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe vom 25. April 2005.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Kreisstadt Olpe (Abstimmungsgebiet).

§ 3 erhält folgende Fassung:

Stimmbezirk ist das Gebiet der Kreisstadt Olpe.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheides (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

§ 8 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann;
4. Hinweise über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
5. Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
6. Die Anzahl sowie den Ort und den Zeitpunkt des Zusammentretens der Abstimmungsvorstände zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

In § 8 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Bekanntmachung abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV. NRW. S. 222) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

## **Artikel 2**

Die erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 17.12.2008

gez. Müller  
Bürgermeister